

Satzung der KG Ritzerfelder Jonge 1957 e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Ritzerfelder Jonge 1957 e.V.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen unter der Nummer 1784.
3. Der Sitz des Vereins ist in Herzogenrath / Ritzerfeld.
4. Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Brauchtums Karneval.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Pflege des Karnevals auf traditions- und landschafts-gebundener Grundlage, insbesondere durch die Durchführung von Umzügen und von karnevalistischen und kulturellen Veranstaltungen
 - b. die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege
 - c. ständige Kontaktpflege mit Vereinen, Gesellschaften und Verbänden des Brauchtums Karneval
 - d. ideelle Unterstützung anderer karnevalistischer Organisationen bei der Brauchtumspflege
 - e. beratende und helfende Tätigkeiten gegenüber den Mitgliedern

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Der Verein gliedert sich in:
 - 1) Aktive Mitglieder, das sind natürliche, volljährige Personen, die aktiv in der Vereinsarbeit mitarbeiten
 - 2) Fördernde Mitglieder
 - a) Senatoren, das sind Einzelpersonen, die die Bestrebungen des Vereins ideell und finanziell unterstützen
 - b) Inaktive, das sind Einzelpersonen, die die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen
 - 3) Ehrenmitglieder, Ehrensensoren
das sind Personen, die sich um die Pflege des Brauchtums für den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss benannt. Sie führen die Bezeichnung Ehrensenatorin/Ehrensenator.
Die gleiche Regelung gilt für die Ernennung vom Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden und Ehrenleutnant.
 - 4) Jugendliche, das sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie werden durch die Jugendleitung vertreten.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Aktivenversammlung sowie der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Vereinsordnung des Vereins anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks mitzuwirken.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein für die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines

ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Beiträge)

1. Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Mitglieder gemäß §7 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand sowie

die Aktivenversammlung.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 1, 2a und 3 der Satzung.
3. Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Der Vorstand wird vom Verein für drei Jahre gewählt.

11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Aktivenversammlung)

1. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen des Vereins findet bei Bedarf eine Aktivenversammlung statt.
2. Die Aktivenversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 1, 2a und 3 der Satzung.

§ 14 (Beschlüsse)

Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn diese Satzung schreibt etwas anderes vor.

§ 15 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - 3) dem Präsidenten
 - 4) dem Geschäftsführer
 - 5) dem stellvertretendem Geschäftsführer
 - 6) dem Schatzmeister
 - 7) dem stellvertretendem Schatzmeister
 - 8) dem Organisationsleiter
 - 9) dem stellvertretendem Organisationsleiter
 - 10) dem Jugendleiter
 - 11) dem stellvertretendem Jugendleiter
- 1 a) Zur Unterstützung der Vorstandsposten können Beisitzer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Frauen führen die Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Je drei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
8. Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
11. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstandes statt.

§ 16 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstands drei Kassenprüfer/innen.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Den Kassenprüfern/innen ist die Möglichkeit der Überwachung und Prüfung der Kassenprüfung jederzeit einzuräumen.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 (Niederschriften)

1. Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Aktivenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretendem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.
2. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse beinhalten. Einzelne Diskussionsbeiträge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Diskussionsteilnehmers in die Niederschrift aufgenommen.

§ 18 (Versicherung)

Der Verein verpflichtet sich, für die von ihm ausgerichteten Veranstaltungen und die ordnungsgemäß gemeldeten und erfassten Einzelteilnehmer, Vereine, Organisationen und Gruppen gegen Haftpflichtschäden zu versichern.

§ 19 (Vereinsordnung)

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Anträge zur Änderung der Vereinsordnung kann die Aktivenversammlung an den Vorstand richten. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 20 (Orden und Ehrungen)

Näheres zur Verleihung von Orden und Durchführung von Ehrungen ist in der Vereinsordnung niedergeschrieben.

§ 21 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.